

Tz.

1 Kurzfassung des Prüfungsberichtes und Schluss-
feststellung

Haushaltswirtschaft

- 1** Die nach § 120 II der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durchzuführende Prüfung umfasste das Haushaltsjahr 2009.
- 2** Das Entlastungsverfahren für die Jahre 2007 und 2008 ist noch abzuschließen.
- 3** Für das Berichtsjahr sind die Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung rechtswirksam zustande gekommen. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen wurden erteilt.
- 4** Der Haushaltsplan weist im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf i. H. v. 423,2 T€ aus, der Nachtragshaushalt i. H. v. 3.580,3 T€. Der Vermögenshaushalt ist nach den Planungen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen.
- 5** Aufgrund des unausgeglichene Verwaltungshaushaltes war nach § 82 VI NGO ein Haushaltssicherungskonzept für das Berichtsjahr aufzustellen.
- 6** Die Haushaltssicherungsmaßnahmen zeigen, dass die Stadt Fürstenau bemüht ist, die Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt zu reduzieren. Durch die Anhebung der Realsteuerhebesätze in 2007 allein sind auf Dauer keine Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B zu erzielen. Im Berichtsjahr sind die Gewerbesteuerereinnahmen gegenüber den beiden Vorjahren um ca. 400,0 T€ gesunken. Mitteleinsparungen tragen nur in geringem Umfang zur Ergebnisverbesserung bei.

Tz.

Die Stadt Fürstenau ist weiterhin gefordert, konsequent Haushalts-sicherung zu betreiben. Auch im Rahmen der kommunalen Doppik sollten die Auswirkungen der Haushaltssicherungsmaßnahmen transparent anhand einzelner Aufwands- und Ertragskonten der Produktbereiche sowie Haushaltsjahre dargestellt werden (Soll-Ist-Vergleich).

7

Die Jahresrechnung 2009 wurde richtig und fristgerecht aufgestellt. Sie enthalten die erforderlichen Daten und Anlagen.

8

Die Abwicklung der Vorjahresergebnisse war korrekt.

9

In 2009 ergibt sich ein Soll-Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt von 3.614,3 T€. Dagegen ist der Vermögenshaushalt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen.

10

Vom Verwaltungshaushalt wurde im Berichtsjahr der vorgeschriebene Mindestbetrag abgeführt. Eine Investitionsrate konnte nicht erwirtschaftet werden.

11 –

13

Die Abweichungen des Anordnungssolls vom Haushaltsansatz sind im Berichtsjahr in beiden Teilhaushalten sehr gering ausgefallen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass im Jahresverlauf eingetretene Veränderungen im Nachtragshaushalt weitgehend berücksichtigt wurden. Einzelne größere Betragsabweichungen glichen sich durch Minderausgaben und -einnahmen aus.

14

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind nicht zu beanstanden. Das RPA empfiehlt, die Unerheblichkeitsgrenze auf 5.000,00 € anzuheben und den 30-prozentigen Grenzwert für den Haushaltsansatz ersatzlos zu streichen.

Tz.

16 –

18

Die Haushalts- und Kassenreste in den Teilhaushalten sind nicht zu beanstanden.

19

Die Prüfung der Stundungs- und Niederschlagungsfälle ergab keine Beanstandungen.

20

Finanzierungsverhältnisse

Etwa 85 v. H. aller Einnahmen des Verwaltungshaushaltes resultieren aus den Realsteuern und dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und der Umsatzsteuer. Diese Einnahmen sind im Berichtsjahr von ca. 4,7 Mio. € auf ca. 4,2 Mio. € gesunken. Einnahmeverluste musste die Stadt auch beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und bei den Zuweisungen hinnehmen.

Ganz wesentlich bestimmt werden die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes durch die Umlagezahlungen (Samtgemeinde- und Kreisumlagezahlungen). Von den Gesamtausgaben des Teilhaushaltes entfielen im Berichtsjahr fast 40 v. H. auf diese Ausgaben. Daneben ist die Fehlbetragsabdeckung für das Vorjahr mit ca. 35 v. H. an den Gesamtausgaben beteiligt.

21

Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes werden ganz wesentlich bestimmt durch die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt (Pflichtzuführung Tilgung) und Zuweisungen/Zuschüsse.

Neben verschiedenen Baumaßnahmen war die Mittelverwendung im Vermögenshaushalt besonders gekennzeichnet durch die ordentliche und außerordentliche Kredittilgung.

22

Die Realsteuerhebesätze der Stadt wurden im Jahre 2007 einheitlich auf 360 v. H. angehoben (zuvor 330 v. H.).

Tz.

23

Im Berichtsjahr ergaben sich Reineinnahmen (Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen ./ Umlagen) von nur noch 565,7 T€, in 2008 waren es 1.687,2 T€. Der Grund dafür sind geringere Gewerbesteuerereinnahmen (- 450,0 T€) und der Wegfall der Finanzzuweisung der Samtgemeinde (- 480,0 T€).

24

Die Finanzsituation ist auch in 2009 als angespannt zu bezeichnen. Erfreulich ist hingegen, dass die Stadt die Kreditschulden weiter abbauen konnte, von 3.639,0 T€ im Jahre 2005 auf 2.638,4 T€ im Jahre 2009.

Vermögen und Schulden

25

Das wertmäßig nachzuweisende Vermögen (§ 39 GemHVO) wird ordnungsgemäß nachgewiesen.

26

Die Stadt Fürstenau hat im Jahre 2009 den gesamten Bestand der allgemeinen Rücklage, im Hinblick auf die Einführung des NKR, entnommen.

27

Im Berichtszeitraum konnte die Stadt die Kreditschulden um 415,7 T€ zurückfahren, am Jahresschluss 2009 betrugen sie 2.638,4 T€. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt 268 € und liegt damit 40 € über dem Landesdurchschnitt.

Erfreulicherweise konnte die Schuldenlastquote in 2009 geringfügig auf 4,6 % verringert werden.

28

Daneben bestehen Kreditverpflichtungen (Schuldendiensthilfen). Im Jahre 2009 waren dafür 79,7 T€ zu leisten.

Tz.

Die Stadt ist keine Bürgschaften eingegangen.

29

Die Verwahrungen und Vorschüsse wurden zeitnah abgewickelt.

Tz.

Schlussfeststellung

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, kann festgestellt werden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des städtischen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind,
- die Kassengeschäfte durch die Samtgemeindekasse ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt wurden.

Über die Entlastungserteilung (§ 101 NGO) entscheidet der Rat der Stadt.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen prüfungsseitig keine Bedenken.

Dieser Schlussbericht ist gemäß § 120 IV NGO öffentlich auszulegen.

Osnabrück, 18.05.2011

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück



Johannes Hawighorst
Referatsleiter



Günter Golaschewski
Prüfer